



# WIRTSCHAFTSKAMMER

---

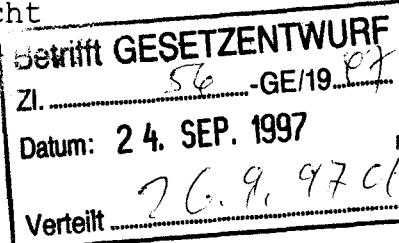
 ÖSTERREICH
 

---

Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Postfach 106

An das  
 Bundesministerium für Unterricht  
 und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5  
 1014 Wien



Wiedher Hauptstraße 63  
 Postfach 106  
 A-1045 Wien  
 Telefon (01) 501 05-DW  
 Telefax (01) 502 06-240  
 Internet: <http://www.wk.or.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 GZ 7836/1-IVc/97

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 Wiss 260/97/DrRo/SM  
 Dr Claudia Rosenmayr-Klemenz

Durchwahl 3215  
 Datum 18.9.1997

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit  
 von religiösen Bekenntnisgemeinschaften; Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften folgendes mit:

Der Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus der Sicht möglicher Geschäftspartner von religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit fehlen jedoch Regelungen über die Publizität der Erlangung bzw Aberkennung der Rechtspersönlichkeit. Es wird daher angeregt, entsprechend dem Vereinsgesetz (§ 12) eine Pflicht zur Auskunftserteilung über Anschrift und vertretungsbefugte Organe der religiösen Bekenntnisgemeinschaften vorzusehen. Die Beendigung der Rechtspersönlichkeit müßte entsprechend den §§ 26 und 27 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlicht werden.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

**Zu § 6:**

Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit für Teilbereiche einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft erfolgt nach dieser Bestimmung bereits durch die Bestätigung der Anzeige beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Weitere Voraussetzungen sind nicht vorgesehen. Wollte man dieser Bestimmung nicht eine Unsachlichkeit unterstellen, so wird es wohl nur für religiöse Bekenntnisgemeinschaften mit **bereits erworbener Rechtspersönlichkeit** möglich sein, auch für Teilbereiche Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Diese Voraussetzung müßte jedoch im Gesetzestext ausdrücklich normiert werden.

**Zu § 8:**

Entsprechend der bereits eingangs erhobenen Forderung müßte für die Publizität der Beendigung der Rechtspersönlichkeit einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft Vorsorge getroffen werden.

**Zu § 9:**

Die Beibehaltung der Kategorie der „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaft“ wird ua damit begründet, daß mit der „gesetzlichen Anerkennung“ der Erwerb der Eigenschaft einer juristischen Person öffentlichen Rechts verbunden sei. Da diese Eigenschaft in der Lehre durchaus umstritten ist (vgl Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>8</sup>, RZ 1446), sollte eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetz erfolgen. Mangels Besorgung staatlicher Aufgaben sind gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften jedenfalls keine Selbstverwaltungskörper.

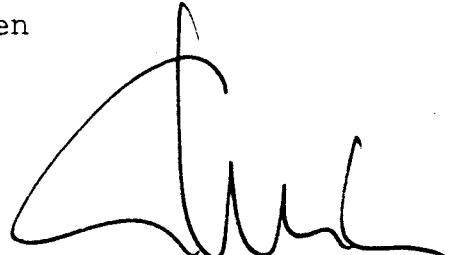
Aufgrund mangelnder Determinierung stoßen die Z 3 und 4 dieser Bestimmung auf datenschutzrechtliche Bedenken: Es ist nicht angegeben, wie überprüft werden soll, für welche Zwecke Einnahmen und Vermögen verwendet werden bzw ob eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat gegeben ist. Zumal Daten über religiöse Überzeugungen jedenfalls zu sensiblen Daten des Datenschutzrechts zu zählen sind, ist dafür Vorsorge zu treffen, daß Daten von Anhängern der Religion - durch allfällige Anonymisierungen - geschützt bleiben. Weiters müßte die „positive Grundeinstellung“ genauer umschrieben werden und insb auch angegeben werden, welche Daten für diese Prüfung ermittelt werden dürfen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner  
Präsident



Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär